

Aus dem Gerichtssaale.

Beleidigungsklage Wilhelmi contra Nodnagel. Bevor in die Verhandlung eingetreten wird, sucht der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Hempel, einen Vergleich herbeizuführen, da seitens des Beklagten Widerklage erhoben worden ist. Ein solcher Vergleich wird aber von dem Kläger Sänger Wilhelmi abgelehnt. Die Widerklage fußt darauf, daß Wilhelmi einmal zu einem gewissen Borbe in Bezug auf Nodnagel geäußert habe: „Kommt so'n Mensch nach Königsberg und reißt alle Sänger in einer Weise `runter, die mehr als gemein ist.“ Ein andermal soll Wilhelmi gesagt haben, Nodnagel sei ein arroganter Mensch, und Nichtswisser und Charlatan.

Die erste Äußerung gethan zu haben, räumt Wilhelmi vollständig ein: sein früherer Schüler Herr Borbe sei eines Tages zu ihm gekommen, und da er neuerdings Stunden bei Nodnagel hatte, so kam auch das Gespräch auf dessen fragliche Kritik über die „Zauberflöte“. Bei dieser Gelegenheit habe Wilhelmi die erste Äußerung gethan, und Borbe darauf erwidert: „Ja, ich muß selbst sagen, es ist gemein, in dieser Art und Weise zu schreiben“ etc. Der zweite Ausspruch soll im Comptoir der Drogenhandlung Hirschfelder gefallen sein. Wilhelmi erklärt, daß er damals unmittelbar nach der Lektüre der Recension sehr aufgeregt war und es ihm absolut fremd sei, was er in seiner Aufregung etwa gesagt habe.

Zeuge Drogist Hirschfelder: „Wilhelmi, der mit mir in Geschäftsverbindung steht, hat mit mir wiederholt über die Nodnagelsche Recension gesprochen; er wäre nun vier Jahre an der Bühne, habe immer gute Kritiken gehabt, und erst mit Nodnagel sei darin ein Umschwung gekommen. Darauf machte Wilhelmi Äußerungen, wie die oben angedeuteten. Das Wort „Arroganz“ glaube ich von Wilhelmi gehört zu haben; möglich, daß er auch „Charlatan“ gesagt hat.

Zeuge Borbe hat früher bei Wilhelmi Gesangsstunden genommen, dann hörte er von Herrn Schabacher, einem Redacteur der „Ostpr. Ztg.“, in der auch er damals beschäftigt war, daß Herr Nodnagel bereit sei, ihm Stunden zu geben, und zwar vollständig gratis. Als Wilhelmi davon hörte, bemerkte er: nach seinem ganzen Auftreten ist Nodnagel ein arroganter Mensch, ein Nichtskönnner und Charlatan; er kommt hier nach Königsberg und reißt die Sänger in gemeiner Weise herunter.“ – Wilhelmi bestreitet Punkt 1 auf das entschiedenste und will nur das Zweite gesagt haben.

Hierauf verliest der Vorsitzende den inkriminierten Passus aus der Nodnagelschen Kritik der „Zauberflöte“ in der Abendausgabe der „Ostpr. Ztg.“ vom 8. Januar; die Stelle hat folgenden Wortlaut:

„Schaudervoll höchst schaudervoll“ war der Sarastro des Herrn Wilhelmi. Daß dieser talentvolle Mann nicht singen gelernt hat und, wenn er das nicht schleunig nachholt, einem vorzeitigen Ruin entgegenggeht, ist hier oft genug dargelegt worden. Leider singt er aber auch, ohne den Sinn der gesungenen Worte logisch zu verstehen. Wo die Intelligenz fehlt, sollte man sie wenigstens durch Fleiß und gute Willen zu ersetzen suchen. Es ist eine Mißachtung des Publikums, ihm denselben Unsinn zweimal vorzusetzen, während ein klein bisschen Aufmerksamkeit und guter – will sagen künstlerischer – Wille zur Abstellung genügte, so z. B. „O Isis und; Osiris schenke.“ Auch die unausstehliche Unart des Aspirierens wäre mit einem Minimum künstlerischer Gewissenhaftigkeit sehr rasch beseitigt.

Herr Wilhelmi treibt die Nonchalance ein wenig zu weit; eine zeitlang zählte ich, wie oft er sich diesen technischen Unfug leisten würde: in ungefähr einer Viertelstunde hatte ich bereits ca. 50 grobe Fehler festgestellt. Das braucht man sich nicht gefallen zu lassen.

Wilhelmi fühlt sich durch die Kritik öffentlich beleidigt und in seinem Künstlerberuf geschädigt. Als Sachverständiger wird der Musikschriftsteller Gustav Dömpke vernommen. Vorher macht noch Rechtsanwalt Stein als Verteidiger des Beklagten darauf aufmerksam, daß die in Frage stehende Kritik nur im Zusammenhange mit anderen von Nodnagel über die „Zauberflöte“ und speciell über Wilhelmi geschriebenen Kritiken verstanden werden könne; aus einem solchen Vergleiche gehe

einmal hervor, daß der Kritiker den Sänger wiederholt auf seine Fehler hingewiesen habe und nur darum allmählich schärfer geworden sei und zweitens, daß er ihn auch des öfteren gelobt habe.

Sachverständiger Dömpke erklärt, der Vorstellung, auf die sich das Nodnagelsche Referat beziehe, nicht beigewohnt zu haben, sondern nur der vorhergehenden Vorstellung der „Zauberflöte“ am 4. Januar. Was den Ton der Kritik betreffe, so sei es nicht allgemein Sitte, derartig zu schreiben, vor allem aber sei der dort angeschlagene Ton für hiesige Verhältnisse ungewöhnlich hart. Es sei insbesondere sehr bedenklich, eine Kritik auf die moralische Seite hinüberzuspielen, von dem Königen auf den Willen. Ob etwas zwischen Kritiker und Sänger vorgefallen sei, darüber erlaube sich der Sachverständige (auf Befragen durch den Vorsitzenden) kein Urteil, doch sei ihm bekannt, daß Herr Nodnagel auch gegen andere Sänger einen scharfen, für hiesige Verhältnisse nicht üblichen Ton angeschlagen habe.

Dem zweiten Sachverständigen, Chefredacteur Alex. Wyneken, werden die beiden Fragen vorgelegt, welcher ein Ton generell bei Recensionen üblich sei, und ob er speciell die vorliegende für gerechtfertigt und sachgemäß halte: Das Recht der Kritik beruhe zugleich in einem Pflichtgefühl. Der Presse sei ein großes Maß an Bewegungsfreiheit zuzugestehen, sie müsse, wie in allen Fragen des öffentlichen Lebens, so auch in der Kunst ein freies Wort führen können. Andererseits dürfe damit auch kein Mißbrauch getrieben werden; der Kritiker speciell habe darauf zu halten, daß er stets sachlich bleibt und nicht verletzend und persönlich beleidigend wird. Wie weit er darin geht, das sei ja verschieden und hänge nicht zuletzt von seinem Temperament ab. Die beste Grenze sei ein verschärftes Verantwortlichkeitsgefühl für die Bedeutung des gedruckten Wortes; das sich der Journalist erst allmählich aneigne. Der Sachverständige sei leider nicht in der Lage, sein Urteil über die Berechtigung der vorliegenden Kritik zu präzisieren; er sei zwar den Abend im Theater gewesen, habe die Oper aber mit den Ohren des Publikums und nicht des Kritikers angehört. Wohl erinnere er sich aber, nachher am Familientisch geäußert zu haben „Mir hat der Sarastro heute eigentlich recht gut gefallen“, und den Eindruck gehabt zu haben, daß Wilhelmi ein für unsere Verhältnisse ausreichender Sänger sei. Er wisse wohl, daß Herr Nodnagel seinen Beruf als Kritiker sehr ernst nehme, die vorliegende Kritik mische sich aber auch sachlichen und unsachlichen Momenten. Nodnagel sei berechtigt gewesen, dem Sänger Vorhaltungen über seine Gesangkunst, wie über die Unart des Aspirierens und dergleichen zu machen, unsachlich sei es aber, dergleichen zu schreiben, wie, „wo die Intelligenz fehle, da müsse man sie wenigstens durch Fleiß und guten Willen ersetzen.“ Durchaus unüblich sei die ganze Art und Weise, der Ton der Kritik. Er habe Wilhelmi an jenem Abend nur als harmloser Zuhörer beobachtet und wisse nicht, ob er aspiriert habe oder nicht. Schließlich gebe es darüber ja auch kein absolutes Urteil, wie etwa bei Gemälden, die in Paris gefallen müßten wie hier. Bei Bühnenleistungen sei das etwas anderes; was in Königsberg gut sei, könne in Berlin für schlecht gehalten werden. Er halte es für die Aufgabe der lokalen Presse, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Daß der Verfasser der Kritik die Absicht gehabt habe, den Sänger zu beleidigen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen – diesen Eindruck haben beide Sachverständige, wie sie auf Befragen angeben, nicht gehabt.

Der Kläger teilt noch mit, daß eines Tages Herr Borbe zu ihm gekommen sei und gesagt habe: Sie glauben garnicht, wie sympathisch Sie Herrn Nodnagel als Künstler sind, er möchte Sie gerne kennen lernen. Ich halte mich aber gerne für mich allein und kümmerte mich nicht darum. Ich kann mir nur erklären, daß mir das Herr Nodnagel übel genommen hat und mir einen Hieb deswegen versetzen wollte.

Damit ist die Beweisaufnahme geschlossen. Das Wort erhält als Vertreter des Privatklägers Rechtsanwalt Dr. Meitzen: Ich bin anderer Ansicht als der zweite Sachverständige und meine, daß der Presse gar kein anderes Bewegungsrecht zusteht als jedem Privatmann. Der § 193, den der Beklagte für sich herangezogen hat, schützt durchaus keine persönlichen Anrempelungen, sondern sagt ausdrücklich, daß tadelnde Urteile nur über Leistungen, nicht über Personen statthaft sind. Es mag schwierig sein, immer die richtige Mitte innezuhalten, indessen wird es vom Kritiker auch gar nicht verlangt, daß er die Künstler erzieht, sondern er soll nur einen Theaterbericht geben. Wenn man die Grenze nicht genau einhalten kann, dann muß man berücksichtigen, daß man sich an die Öffentlichkeit wendet – das ist etwas anderes, als wenn man herbe Urteile am Biertische sagt. Denn dem Publikum, welches das liest, fällt es gar nicht ein, in eine Kritik der Kritik einzutreten.

ten. Und dann sind die materiellen Verhältnisse des Künstlers zu bedenken, daß er durch solche Urteile schwer geschädigt werden kann. Tatsache ist, daß es Herrn Wilhelmi schon ziemlich unmöglich ist, ein Engagement zu erhalten, wenn solche Angriffe fort dauern. Diese Vorsicht, die jeder anständige Kritiker zu beobachten hat, ist von Herrn Nodnagel außer Acht gelassen. Aber das genügt ihm noch nicht, sondern er verhöhnt den Künstler geradezu, wenn er von ihm sagt: „dieser talentvolle Mann“, was offenbar als Ironie gemeint ist. Ein Wort wie „Unsinn“ ist ein direktes grobes Wort, und so ist die ganze Kritik des Herrn Wilhelmi eine Beleidigung. Ich halte dafür, daß Herr Nodnagel wegen öffentlicher Beleidigung zu bestrafen ist, denn ich glaube, daß man auch bei der „Ostpr. Ztg.“ wird die Öffentlichkeit annehmen können.

Der Verteidiger des Beklagten, Rechtsanwalt Stein, vertritt zunächst die Widerklage und führt aus, daß es für einen Mann in der Stellung Nodnagels als öffentlicher Kunstrichter das Schlimmste ist, was man von ihm sagen kann, wenn er mit einem Ausdruck wie „Charlatan“ bedacht wird. Dagegen sei die Klage abzuweisen, weil nicht, wie es das Gesetz verlange, aus den Umständen und aus der Form der Kritik die Absicht, zu beleidigen, hervorgehe. Es sei das Recht und die Pflicht der Kritik, nicht nur die Fehler des Künstlers zu sehen und zu sagen, sondern auch Winke zu ihrer Behebung zu geben, zumal wenn der Kritiker wie in diesem Falle – und das werde durch Atteste der Kapellmeister Weingartner, Ochs und Humperdingk anerkannt – selbst Musikpädagoge sei. Sehe man sich die Kriterien im Zusammenhange an, so ließe sich in keinem Fall annehmen, daß die Absicht zu beleidigen vorliege. Der Gegner unterstelle Herrn Nodnagel, daß der Ausdruck „dieser talentvolle Mann“ eine Ironie sei. Davon könne aber gar keine Rede sein, da er seine Befähigung gar nicht angezweifelt habe, sondern nur seine Ausbildung. Der scharfe Ton der Kritik erkläre sich daraus, daß der Sänger auf einen Fehler aufmerksam gemacht wurde und diesen nicht abstellte, obwohl er es nach der Überzeugung des Referenten wohl hätte können und später auch tatsächlich gethan hat. Nun ist von den Sachverständigen gesagt worden, daß ein solcher Ton hier nicht üblich sei, das involviert aber doch nicht gleich die Absicht der Beleidigung. An anderen Orten ist ein solcher Ton sehr wohl üblich, und ich berufe mich dabei auf das Urteil der sachverständigen Chefredakteure Kippler, J. Landau und Leßmann. Es ist auch nicht gleichgiltig, daß beide hier vernommene Sachverständige erklären, sie hätten nicht die Empfindung gehabt, daß die Absicht zu beleidigen vorliege.

Beklagter Nodnagel erklärt im Zusammenhange, wie er zu dem inkriminierten Urteil gekommen ist. Ich hörte zuerst eine Leistung von Herrn Wilhelmi, die ich mit den gesangstechnischen Ansprüchen, mit denen ich hergekommen bin, nicht qualifizieren konnte. Ich sprach dann mit meinem Chefredacteur und anderen darüber und bekam zu hören: „Das ist ein alter, ausgesungener Sänger, ich solle ihn laufen lassen“. Dann nach der zweiten Aufführung des „Freischütz“ nahm ich Anlaß, doch eine Anzahl von Fehlern technisch zu beleuchten, denn ich war zu der Überzeugung gekommen, daß Herr Wilhelmi eine rechte gesangstechnische Vorbildung nicht genossen, sondern sich nur, wie das so häufig vorkommt, eine Anzahl Rollen eingepaukt habe, und daß es an der Fertigstellung seines Instrumentes, seiner Stimme einfach fehlt. Ich habe so von dem Herrn teils lobend, teils tadelnd Notiz genommen, bis ich eines Tages hörte, er sei noch gar nicht so alt, und einsah, er könne sein Betriebskapital – das ist doch seine Stimme – sehr wohl noch in stand setzen, während er, wenn es so weiter gehe, in zwei Jahren ganz fertig sein werde. Nun kam die erste Aufführung der „Zauberflöte“, in der ich gerade eine gute Leistung von Herrn W. erwartete, denn der Sarastro ist eine leichte und dankbare Partie. Diese Erwartung wurde nicht erfüllt, und ich setzte meine Bedenken in einer scharf tadelnden, aber doch ruhigen Weise auseinander. Das zweite Mal sang Herr Wilhelmi so schlecht, daß ich, wie gesagt, 50 Fehler in einer Viertelstunde konstatierte.

Kläger unterbricht den Beklagten: Die Arie hat ja noch nicht einmal 50 Noten.

Nodnagel: Sie scheinen Sie wirklich nicht sehr zu kennen. Ich habe nun die Feder tiefer in die Tinte getaucht und schlug einen schärferen Ton an. Der Erfolg hat mir recht gegeben, denn Herr Wilhelmi hat später nicht mehr in der Weise Atem genommen, daß wir zu hören bekamen „O Isis und; Osiris“. Die technischen Mängel sind also vorhanden. Was nun den Ton in der Kritik angeht, so bin ich nicht bloß Kritiker, sondern stehe auch als Künstler seit 10 Jahren in der Öffentlichkeit und habe Beurteilungen erfahren, gegen die das inkriminierte Referat das reine Liebesgedicht ist. Ich will Ihnen da nur einen Namen, wie den Tapperts nennen und ferner als Beispiel eine Stelle aus Hanslicks, dieses Klassikers der Kritik, „Musikalischen Skizzenbuch“ über eine Aufführung des Faust

in London vorlesen. (Geschicht.) Die Unterstellung, daß ich die Absicht der Beleidigung gehabt habe, weise ich entschieden zurück. Ich hatte lediglich die Empfindung, meine Pflicht zu thun. Freilich fasse ich meinen Beruf als Kritiker höher auf wie der Herr Rechtsanwalt vorhin, nicht bloß als Reporter, sondern als Erzieher des Publikums und der Künstler. Der Ausdruck vom „talentvollen Mann“ war durchaus nicht ironisch, ich halte Herrn Wilhelmi wirklich vielmehr für talentvoll, namentlich in darstellerischer Hinsicht.

Kläger Wilhelmi: Ich glaube nach der Rede des Angeklagten sagen zu dürfen, daß er seinen Beruf äußerst kleinlich auffaßt; er wäre imstande, ein Stäubchen auf dem Schwerte des Lohengrin anzumutzen und darüber seine schlechten Witze zu machen. Wegen seiner beleidigenden Art – beispielsweise auch in einer Recension über die „Götterdämmerung“ – hat sich Herr Direktor Varena sogar veranlaßt gesehen, der „Ostpr. Ztg.“ die Inserate zu entziehen.

Rechtsanwalt *Dr. Meitzen*: Der Angeklagte meint, die Presse hätte das Recht zu schulmeistern und zu erziehen; die Presse hat aber genau dasselbe Recht wie jeder andere. Ich möchte mal sehen, was man dazu sagt, wenn morgen in der Zeitung stünde: „Schaudervoll, höchst schaudervoll war die gestrige Schöffensitzung“, und dies scheint mir genau dasselbe zu sein.

Ein nochmals von dem Vorsitzenden vorgeschlagener Vergleich wird nicht angenommen.

Das Schöffengericht zieht sich hierauf zur Beratung zurück und verkündet nach fast zweistündiger Verhandlung das Urteil, das dahin lautet: Derr Beklagte Nodnagel ist wegen Beleidigung durch die Presse mit einer Geldstrafe von 150 Mk., im Unvermögensfalle mit 15 Tagen Gefängnis, und mit Auferlegung von Neunzehntel der Kosten zu bestrafen, der Privatkläger Wilhelmi wegen seiner mündlichen Beleidigung mit 15 Mk. bzw. ein Tag Gefängnis; derselbe hat Einzehntel der Kosten zu tragen.

Aus der Begründung sei hervorgehoben, daß dem Angeklagten der § 193 nur so lange zur Seite steht, als er die künstlerischen Leistungen beurteilt und nicht persönlich wird. Der Angeklagte ist aber über dieses Maß weit hianusgegangen; er hat beim Niederschreiben resp. bei der Veröffentlichung der Kritik, wenn auch nicht die Absicht, so doch das Bewußtsein gehabt, dem Kläger etwas Gründliches, wie man sagt, ausgewischt und gezeigt zu haben, was er für ein kluger und aufmerksamer Beurteiler war, indem er ihm, wie er es nennt, 50 grobe Fehler nachwies. Bereits beim Lesen kann es Ekel erregen, den Kläger nicht wie einen Künstler, sondern wie einen Schulbuben, dem über Betragen etc. eine Censur gegeben werden muß, behandelt zu sehen. Von einer solchen Behandlung sind direkte Schädigungen für den Künstler zu befürchten. Jedoch ist auch der Kläger wegen seiner beleidigenden Äußerungen zu bestrafen, mit Rücksicht auf das gespannte Verhältnis aber, und weil er [sich] durch den Kritiker als geradezu verfolgt angesehen hat, mit nur einem niederen Strafmaß.

Wie wir hören, wird von Herrn Nodnagel gegen dieses Urteil die Berufung eingelegt werden.